

28.11.02**Antrag****der Länder****Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg**

Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz - BSSichG)

Punkt 45 der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat stellt fest, dass das in Artikel 5 des Beitragssatzsicherungsgesetzes enthaltene Gesetz zur Begrenzung der Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern zu einer stärkeren Begrenzung der Budgetsteigerungen für Krankenhäuser und des Honorarvolumens für die Vertragsärzte als in den alten Ländern führt.

Der Bundesrat weist auf die besonderen Probleme bei der flächendeckenden Versorgung in den neuen Ländern hin.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den im Rahmen des Gesetzes zur Begrenzung der Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringenden Solidarbeitrag für die Leistungserbringer so zu gestalten, dass eine Benachteiligung der neuen Länder vermieden wird.

Begründung:

Das in Artikel 5 des Beitragssatzsicherungsgesetzes enthaltene Gesetz zur Begrenzung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2003 bestimmt, dass abweichend von § 71 SGB V für das Jahr 2003 anstelle der vom Bundesgesundheitsministerium bereits festgestellten Veränderungsrate bei der Vereinbarung der Gesamtvergütung eine Veränderungsrate von 0 % gelten soll. Diese Regelung benachteiligt die im Beitrittsgebiet tätigen Vertragsärzte und die Krankenhäuser in den neuen Ländern im Vergleich mit den in den alten Ländern tätigen Vertragsärzten und Krankenhäusern. Ohne die Regelung des Artikels 5 Beitragssatzsicherungsgesetz würde gemäß § 71 Abs.2 Satz 3 SGB V in den neuen Ländern eine Veränderungsrate von 2,09 %, im übrigen Bundesgebiet jedoch nur eine Veränderungsrate von 0,81 % gelten.

Ausgeliefert am 28. NOV. 2002

Aufgrund der Systematik des § 6 Bundespflegesatzverordnung ergeben sich für diejenigen Krankenhäuser in den alten Ländern, die nicht am Fallpauschalensystem teilnehmen, aufgrund der geringen Veränderungsrate von 0,81 % und in Anbetracht des Ausgleiches gemäß

§ 6 Abs. 3 Bundespflegesatzverordnung auch für den Fall einer 3,5 %igen BAT-Steigerung kaum nachhaltige Belastungen. In den neuen Ländern kann zwar der BAT-Ost-West-Angleich aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bundespflegesatzverordnung gewährt werden, gleichwohl ergeben sich im Vergleich zu den Krankenhäusern in den alten Ländern aufgrund der hohen Veränderungsrate von 2,09 % nachhaltige Abweichungen.

Bei der vertragsärztlichen Versorgung in den neuen Ländern zahlen die Krankenkassen in der ambulanten Versorgung je Versicherten nur 80 % der in den alten Ländern anfallenden Kosten. Für gleiche Leistungen steht den Ärzten in den neuen Ländern ein entsprechend geringeres Honorar zur Verfügung. Die dadurch bewirkte Einkommensdifferenz gefährdet auf Dauer die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit ambulanten vertragsärztlichen Leistungen. In weiten Teilen des Beitrittsgebietes erreicht in den nächsten 5 Jahren fast ein Drittel der niedergelassenen Hausärzte das Ruhestandsalter. Dieser anstehende Generationswechsel wird behindert, sofern die finanziellen Rahmenbedingungen in den neuen Ländern dauerhaft schlechter bleiben als in den alten Ländern. Aufgrund der Regelungen zur Einführung des Wohnortprinzips ist zwar grundsätzlich eine Honorarerhöhung für alle Krankenkassen in den neuen Ländern von insgesamt bis zu 6 % von 2002 bis 2004 möglich. Diese Erhöhung ist allerdings ungewiss, da die damit verbundenen Mehrausgaben durch Minderausgaben bei den Leistungen von Krankenkassen und Leistungserbringern in dem jeweiligen Land erwirtschaftet werden und insoweit die Beitragssatzstabilität durch die Erhöhung nicht gefährdet werden soll.

Eine Ungleichbehandlung der im Beitrittsgebiet angesiedelten Leistungserbringer kann dadurch vermieden werden, dass die für das Beitrittsgebiet errechnete Veränderungsrate von 2,09 v. H. ausschließlich um die für die alten Länder errechnete Veränderungsrate in Höhe von 0,81 v.H. gekürzt wird. Sowohl die Leistungserbringer in den alten Ländern wie auch die Leistungserbringer in den neuen Ländern würden damit einen Solidarbeitrag von gleichermaßen 0,81 v. H. erbringen.